

Weiterbildungssatzung der Fachhochschule Westküste Vom 21. April 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste am 17. Dezember 2014 und nach Zustimmung durch den Hochschulrat der Fachhochschule Westküste am 20. April 2015 folgende Weiterbildungssatzung erlassen.

Präambel

- (1) Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) sieht die Weiterbildung als eine der Aufgaben der Hochschulen an (§ 3 Abs. 1 HSG).
- (2) Die Fachhochschule Westküste sieht in der Entwicklung und im Angebot verschiedener Arten wissenschaftlicher Weiterbildung einen strategischen Baustein, die Hochschule in Ergänzung grundständiger Bachelor- und Masterangebote sowie anwendungsorientierter Forschung zukunftsweisend aufzustellen.

§ 1

Organisation

- (1) In der Regel führt die Fachhochschule Westküste Weiterbildungsstudiengänge selbst durch und bietet Weiterbildungsveranstaltungen als eigene Veranstaltungen an (§ 59 Abs. 1 HSG).
- (2) Angebote in der Weiterbildung können auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen durchgeführt werden. Grundlage ist immer eine Vereinbarung, die die Kooperation zwischen Hochschule und der weiteren Einrichtung unter Beachtung von § 59 Abs. 4 HSG regelt.

§ 2

Zielsetzung in der Weiterbildung

- (1) Zielsetzung ist es, insbesondere für Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung Angebote auf wissenschaftlichem Niveau bereitzustellen (§ 58 Abs. 1 HSG).
- (2) Zudem ist es Zielsetzung, Personen für akademische Angebote bzw. einen akademischen Bildungsweg zu gewinnen, für die dieser etwa aufgrund ihrer Ausbildungs- und Erwerbssituation bisher nicht offen stand. Weiterbildungsangebote sol-

len zur Öffnung der Hochschule für weitere Zielgruppen beitragen, um diese Personen auf akademischem Niveau für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

§ 3

Arten von Weiterbildungsangeboten

- (1) Das Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung kann nach § 58 Abs. 1 HSG umfassen:
 1. weiterbildende Masterstudiengänge,
 2. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat,
 3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen,
 4. Studiengänge, die berufsbegleitend angeboten werden.
- (2) Der Abs. 1 dieser Satzung hat lediglich exemplarischen Charakter und ist nicht abschließend.

§ 4

Zertifikate

- (1) Durch das Weiterbildungszertifikat wird kein akademischer Grad verliehen.
- (2) Jedem Angebot des weiterbildenden Studiums, das mit einem Weiterbildungszertifikat der Hochschule abschließt, muss eine Satzung bzw. eine Prüfungsordnung zugrunde liegen, die vom Senat auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs genehmigt werden muss.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Weiterbildungsangeboten werden in den jeweiligen Satzungen und Prüfungsordnungen geregelt. Die Teilnehmer sollten einen Hochschulabschluss, zumindest eine Hochschulzugangsberechtigung haben. In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber auf Beschluss des Ausschusses für die Hochschuleignungsprüfung zugelassen werden, welche die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben; diese Regelung ermöglicht die Zulassung zu einem akademischen Studium. Sofern die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber lediglich den Zugang zu einem zertifizierten Abschluss innerhalb des Gesamtangebotes anstreben sollte, so kann der Studiengangsverantwortliche bzw. das jeweilige Dekanat im Einvernehmen mit dem Qualitätsmanagement entsprechende spezielle Testzugangsverfahren anbieten.
- (4) Die Gesamtnote des Zertifikates ergibt sich entsprechend der Gewichtung der abzuleistenden Fächer in der Satzung bzw. der Prüfungsordnung des jeweiligen Weiterbildungsangebots. Im Zertifikat werden die Bezeichnungen der Module bzw. des Moduls und ggf. der Titel der Abschlussarbeit und in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle sowie die Leistungspunkte angeführt.
- (5) Über den Erwerb der Zusatzqualifikation wird von der Hochschule ein Zertifikat erteilt.

§ 5
Gebühren

- (1) Gem. § 41 HSG erhebt die Fachhochschule Westküste für die Beiträge für die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot der Hochschule nach § 58 Abs. 1. Dies gilt nicht für Promotionsstudiengänge und gleichstehende Studienangeboten.
- (2) Die Tatbestände der Gebührenpflichtigkeit regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule Westküste.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 21. April 2015

Das Präsidium
der Fachhochschule Westküste in Heide
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch